

**Veranstalter:**

E & M Marketing GmbH  
 Markt 23, D- 26122 Oldenburg  
 Tel.: 0441-205090, Fax: 0441-2050911  
 E-Mail: info@stadtfest-oldenburg.de  
 Internet: www.stadtfest-oldenburg.de

Standbetreiber, die am Stadtfest teilnehmen, müssen mit dem Veranstalter einen Standlizenzvertrag schließen. Der für die Standlizenz berechnete Betrag (nachfolgend auch als „Standmiete“ bezeichnet) ist eine Pauschale, die die vom Veranstalter erbrachten, diversen Leistungen sowie die Werbung (Teilnahme an der „Marke Stadtfest“) umfasst. Nachfolgende Bedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Standlizenzvertrages und werden mit der Bezahlung der Rechnung vollständig anerkannt.

**§1 Zustandekommen des Standlizenzvertrages****Vertragsschluss**

Erhält der Bewerber eine sog. „Zulassung“ (gleichzeitig Rechnung), ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der E & M Marketing GmbH (im Folgenden: Veranstalter) an den Bewerber (im Folgenden: Standbetreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel aufrecht erhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto des Veranstalters). Ungedekte Schecks oder unvollständige Zahlungen gelten als nicht bezahlt; eventuelle Fristen als nicht eingehalten. Eventuelle Scheck-Rückrechnungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Eine verspätete Zahlung stellt ein neues Vertragsangebot des Bewerbers dar, ein Standplatzmietvertrag kommt in diesem Fall nur bei Ausstellung einer Aufbaugenehmigung durch den Veranstalter zustande. In diesem Fall stellt die Aufbaugenehmigung die Annahmeerklärung des Veranstalters dar.

**Aufbaugenehmigung**

Nach vollständiger Bezahlung der Rechnung (Vertragsschluss) erhält der Standbetreiber die sog. „Aufbaugenehmigung“, die den Vertragsschluss dokumentiert bzw. bei verspäteter Zahlung den Vertragsschluss herbeiführt und ohne die der Aufbau nicht gestattet ist. Sie ist nicht übertragbar, muss während der Veranstaltung (inkl. Auf- u. Abbau) permanent am Stand mitgeführt und Kontrolluren des Veranstalters, der Polizei, der Stadt Oldenburg oder anderen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

**§2 Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten / Bauabnahme**

Verkauf o. sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

**Aufbauzeiten**

Dienstag, 18.8.2026: 18.30-22.00 Uhr  
 Mittwoch, 19.8.2026: 8.00-10.00 und 18.30-22.00 Uhr  
 Donnerstag, 20.8.2026: 8.00-10.00 Uhr

**Veranstaltungszeiten**

Donnerstag, 20.8.2026: 11.00-1.00 Uhr  
 Freitag, 21.8.2026: 11.00-2.00 Uhr  
 Sonnabend, 22.8.2026: 11.00-2.00 Uhr  
 Der Verkauf an den Ständen ist (ohne Musik, Lautsprecher einsatz u.ä.) Donnerstag bis 2.00 Uhr und Freitag / Samstag bis 2.30 Uhr erlaubt, keinesfalls länger.

**Abbauzeiten**

Die Abbaizeit beginnt eine Stunde nach Veranstaltungsende, also Sonntag, 23.8.2026 um 3.00 Uhr, sofern keine anderen Zeiten gesondert schriftlich mitgeteilt wurden. Bis 9.00 Uhr müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein.

**Baubabnahme**

Alle Stände müssen bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für Stände und Bühnen, die kein Prüfbuch (Baubuch) haben müssen, erfolgt die Bauabnahme am Aufbau-Donnerstag ab 10.00

Uhr bzw. nach individuellen Terminvorgaben des Veranstalters (siehe Aufbaugenehmigung). Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

**§3 Umlagen (Wasser und städtische Gebühren)****Wasser**

Das Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg führt stichprobenartig Hygiene-Kontrollen bei Ständen durch, die mit Wasser arbeiten. Die Kosten werden dem Veranstalter berechnet, der sie pauschaliert mit 40,- Euro auf alle Stände umschlägt, die mit Wasser arbeiten. Stände, die sich an Hydranten anschließen, zahlen darüber hinaus für dessen Nutzung inkl. Wasserverbrauch 50,- Euro (siehe §4c).

**Städtische Gebühren**

Standbetreiber mit Getränke- oder Speisen erhalten vom Ordnungsamt der Stadt Oldenburg eine Bestätigung nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG, gültig seit 1.1.2012). Die Kosten übernimmt der Veranstalter pauschal und berechnet 50,- Euro pro Stand an den Standbetreiber (bei Alkoholausschank 100,- Euro).

**§4 Versorgungsanlagen (Strom u. Wasser)****Allgemeines**

Alle Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und beim Verlegen sofort (nicht erst nach 5 Minuten) gesichert werden (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.). Ungesicherte Kabel oder Schläuche können vom Veranstalter unverzüglich entfernt werden, selbst wenn dadurch z.B. Kühlfahrzeuge keinen Strom mehr haben o.ä.! Kabel- und Schläuche sind fortwährend – mehrmals täglich – zu überprüfen. Sofern sie über eine öffentliche Straße oder vor Geschäftseingängen verlegt werden, müssen sie abends zum Ende der jew. Verkaufszeiten abmontiert und zu Verkaufsbeginn am nächsten Tag wieder angeschlossen werden. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation / Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt dieser den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

**Strom**

Für die Stromversorgung der Stände ist nicht der Veranstalter zuständig, sondern Firma Beckhäuser Elektro GmbH (Friedrichsfehrer Str. 24, 26188 Edeweicht, Tel. 04486-92800), die von Standbetreibern separat beauftragt werden muss und direkt mit den Standbetreibern abrechnet. Preise: Schukoanschluss 100,- Euro, Starkstrom 16A: 120,- Euro, 32A: 150,- Euro und 64A: 200,- Euro zzgl. Stromverbrauch. Für Getränke-Ausschank-Stände fallen pauschal 220,- Euro inkl. Stromverbrauch an. Alle Anschlüsse zzgl. 30,- Euro für EWE-Stromzählerumlage. Für Kühlwagen werden pauschal 60,- Euro berechnet.

**Wasser**

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen gegen Entgelt Wasser entnommen werden kann (Kosten siehe §3). Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand (nur mit lebensmittelechten Schläuchen und Rücklaufventilen) obliegt dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully). Die „Trinkwasserverordnung auf Jahrmärkten“ muss eingehalten werden.

**§5 Standplatz**

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartige Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Tausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplette Untervermietung oder Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Es dürfen keine Bereiche abgesperrt werden (z.B. VIP-Bereich) und es darf nirgends ein Entgelt, Mindestverzehr o.ä. für den Zutritt genommen werden.

**§6 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung**

Jeder Stand muss mit seiner Standnummer (entsp. der Rg-Nummer) deutlich gekennzeichnet sein; die Vorlage im DIN A4-Format wird mit der Aufbaugenehmigung zugeschickt und muss in mind. 2 m. Höhe gut sichtbar angebracht werden. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit / ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Zulassung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Zulassung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. „Ungeeignet“ kann auch unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet der Standbetreiber. Verboten sind jegliche NS-Artikel, Messer, Waffen und waffenähnliche Geräte (auch Gasspraydosen, Laserpointer). Die Aufnahme von Adressen oder Bankverbindungen von Stadtfest-Besuchern ist grundsätzlich verboten. Verlosungen oder Gewinnspiele gewerblicher Anbieter müssen im Voraus mit dem Ordnungsamt Oldb. schriftlich abgestimmt werden.

**§7 Werbematerial / Musik / Lautstärke**

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art (auch etwa durch außerhalb des Lokals angebrachte Lautsprecher) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß §17 berechtigt. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Innenstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber, Sorge dafür zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall Anwohner durch laute, die zulässigen Grenzwerte überschreitende Musik belästigt werden; auch nicht durch geöffnete Fenster oder laute Musik innerhalb des Lokals. Auf die Vertragsstrafenregelung in §17 dieser Bedingungen wird verwiesen. Außerdem wird vereinbart, dass keine Werbung oder öffentliche Darstellung für den Stand bzw. Bereich mit Superlativen erfolgt (z.B. „hochwertigstes Essen“, „günstigste Preise“ o.ä.).

**§8 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall**

Die Verwendung von Einweggeschirr, Gläsern, Glasflaschen oder Dosen jeder Art ist verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen. Stände mit Speisen min-

destens zwei. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind. Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbarn bzw. min. 5m Breite) bis zur Straßenmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufstandes gelagert werden. Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen, einlagern oder entsorgen lassen.

#### §9 Getränkeausschank Pfandsystem

Getränke dürfen im Sinne einer einheitlichen Pfandrege- lung ausschließlich in den vom Veranstalter zugelassenen Bechern ausgeschenkt werden (s.u.). Jeder Ausschank muss am Pfandsystem teilnehmen; das Pfand beträgt 1 Euro pro Becher. Bis Veranstaltungsende müssen Becher gegen Auszahlung des Pfandes von den Besuchern ange- nommen werden. Die Becher können beim Veranstalter in kleineren Mengen gekauft werden solange der Vorrat reicht; größere Bestellungen können unter Hinweis „Stadt- fest Oldenburg“ (Bestell-Nr. 01178 für 0,3l bzw. 01185 für 0,2l) direkt an den Hersteller erfolgen: ATKA Kunststoff GmbH, 49393 Lohne.

#### Bierausschank & alkoholische Getränke

Sofern ein Bierausschank erfolgt und in der Zulassung ein Lieferant oder/und eine Biermarke genannt sind, verpflich- tet sich der Standbetreiber, an diesem Stand ausschließlich Getränke dieses Lieferanten und Biere dieser Brauerei aus- zuschenken; im Rahmen der Preisauszeichnung (s.§6) ist die ausgeschenkte Bier- und AFG-Marke zu nennen (z.B. „Jever“ statt „Bier“ oder „Coca-Cola“ statt „Cola“). Mehrere Bierverleger übernehmen eine Verlegerpauschale für ihren Gastronomen; falls ein Verleger das ablehnt, wird der Betrag als „Verlegerpauschale“ direkt berechnet. Grundsätzlich muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk an- geboten werden und die Bestimmungen des Jugend- schutzgesetzes müssen beachtet werden. Unbegrenzter Getränkeausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet.

#### §10 Toiletten

Betreibt der Standbetreiber einen gastronomischen Betrieb innerhalb des Wallringes, verpflichtet er sich, seine Toilet- ten während der Veranstaltungszeiten unentgeltlich oder für max. 50 ct. pro Nutzung allen Stadtfestbesuchern zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Toilet- ten betriebsfähig sind – unabhängig davon, ob innerhalb des Betriebes ein Ausschank stattfindet.

#### §11 Lieferverkehr / Versorgungswagen

Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Ver- kehrsraum des Stadtfestbereiches ist grundsätzlich unzu- lässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbaueiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich so- fort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahr- zeuge gleichzeitig zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmög- lichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahr- zeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrzufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig – blockiert werden. Außerhalb der Aufbaueiten darf der Stadtfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort ab- gestellt sein. Auch Kühl- oder andere Versorgungswagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters in den Stadtfestbereich.

#### §12 Standauf- u. Abbau / Sicherheitsbestimmungen

- Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bau- ten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Die Verursa- chung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
- Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m., -höhe 4,0 m. und an Ecken ein angemessener Radius).
- Sofern das Dach oder die Theke in eine Feuerwehr- durchfahrt ragt und bei einer Notfall-Durchfahrt eingeklapp- t werden müssen, muss dies innerhalb von 20 Sekunden möglich sein. Der Standbetreiber haftet dafür, dass kom- petentes Personal am Stand ist und keine Hindernisse das Einklappen verzögern (z.B. Getränkekisten im Bierwa- gen, Ablagen auf einer einklappbaren Verkaufstheke usw.).
- Feuerwehrzufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hy- dranten sind unbedingt jederzeit freizuhalten.
- Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 - mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten. Beim Betrieb von Fritteusen wird zusätzlich zum Feuerlöscher einen Fettbrandlöscher (Klasse F) benötigt. Sofern der Feuerlöscher die Brand- klassen A und F vereint und mind. 6 Liter hat, kann auf den normalen Feuerlöscher verzichtet werden.
- Fliegende Bauten sind entspr. den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu be- treiben. Baustoffe - außer Holz - und Dekoration müssen mind. schwer entflammbar gem. DIN 41102 sein. Prüfbü- cher (Baubücher) für Zelt- u. Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen.
- Die Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes gelten auch beim Stadtfest. Sofern Lebensmittel angeboten werden (außer Kaltgetränke) müssen es am Stand ein funktionstüchtiges Handwaschbecken mit Warmwasser geben (Glühweinkocher oder ähnliche Geräte als Hand- waschbecken werden nicht toleriert). An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss auch ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden.
- Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanla- gen sind die Technischen Regeln zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Fla- schenschränke o. -hauben aus nicht brennbaren Stoffen. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuch- tungszwecken ist verboten.
- Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen. Altfett muss mit nach Hause ge- nommen und darf nicht auf dem Stadtfest-Gelände ent- sorgt werden. Ein Entsorgungsnachweis muss am Stand vorliegen. Elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vor- schriften betrieben werden.
- Vor Veranstaltungsende (s. §2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

#### §13 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versor- gungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Ab- schluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmun- gen für alle Schäden, die durch Auf- / Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Standes sowie für Schä- den aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Scha- dens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

#### §14 Anliegereginnwände / Baumaßnahmen

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz stark beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn der Veranstalter die Einwände

bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und kei- nen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. An- spruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht. Sofern die Stand- schließung nach Veranstaltungsbeginn erfolgt, wird die Hälfte der Standmiete anteilig zu der in §2 genannten Ver- anstaltungsdauer pro Stunde umgerechnet und ab dem Moment der erfolgten Standräumung die restliche Stand- zeit erstattet. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sons- tiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, weist der Veranstalter dem Standlizenznehmer nach Möglichkeit einen anderen Stand- platz zu. Ist dies nicht möglich, erlischt der Vertrag und es sind die beiderseits gewährten Leistungen zurückzugewäh- ren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es fallen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### §15 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder be- inhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Bau- recht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und ein- zuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Oldenburg, des staatl. Gewerbeauf- sichtsamtes, der Polizei sind Folge zu leisten.

#### §16 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Kann die Veranstaltung aus Gründen außerhalb des Ein- flusses des Veranstalters (z. B. höhere Gewalt/behördliche Maßnahmen/Widerruf der Sondernutzung durch die Stadt Oldenburg/Epidemien/Pandemien/Terrorismus/Krieg oder kriegsähnliche Zustände im In- oder Ausland/Unfallereig- nisse oder -gefahren) nicht stattfinden, werden bereits ge- leistete Zahlungen anteilig nach Zeitpunkt der Absage erstattet: 100% (>6 Wochen), 75% (>1 Woche), 50% (>1 Tag), 25% (≤24 Stunden vor Beginn). Bei Unterbrechung/Abbruch nach Beginn besteht kein An- spruch auf (Teil-)Erstattung. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

#### §17 Fristlose Kündigung / Vertragsstrafe

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- die in der Zulassung gemachten Angaben oder alle ver- tragswesentlichen Vertragsbedingungen nicht vollständig einhält (insbesondere §6, §7).
  - der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Veranstaltungs-Donnerstag, 13:00 Uhr, betriebsbereit her- gerichtet und besetzt hat.
  - die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekanntwerden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Standbetreiber hat in diesen genannten Fällen keinen Ersatzanspruch, die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten frist- losen Kündigung aus einem dieser Gründe hat der Ver- anstalter Anspruch auf eine pauschale Vertragsstrafe i.H.v. 1000,- Euro. Die Geltendmachung weitergehender Scha- densersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### §18 Datenerfassung und -weitergabe

Der Veranstalter verarbeitet die vom Standbetreiber über- mittelten (auch personenbezogenen) Daten zur Vertrags- abwicklung und Durchführung der Veranstaltung; eine Weitergabe erfolgt nur an Behörden und Stadtfestes- Dienstleister, nicht zu Marketingzwecken.

#### §19 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (schriftlich oder per E-Mail). Sollten einzelne Bestimmun- gen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirk- sam.. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb.), soweit gesetzlich zulässig.